

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

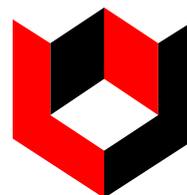
Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Rheinland-Pfalz:
Assoziiert im TZK
Maria Trost 23
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:
Behringstraße 45
D - 01159 Dresden
Tel.: (0351) 2674800



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting
beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 03 / 2007

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Dezember 2007

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Privatrecht: Baukostenzuschuss für Erstellung eines Hausanschlusses nach Anschluss-schließung?
- Aus dem Kommunalrecht: Weitreichende Haftung der Gemeinde für ihre Erfüllungsgehilfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
- Aus dem Vergaberecht: Investitionsentscheidungen auf Basis von Grenzkostenermittlungen

Aus der Privatrecht der Wasserversorgung: Baukostenzuschuss für Erstellung eines Hausanschlusses nach Anschluss-schließung?

1. Einleitung

Im Bereich der privatrechtlichen Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der AVBWasserV zur Anwendung zu bringen, wobei insbesondere Fragen der Refinanzierung von Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Da über einen Baukostenzuschuss nur die Kosten der erstmaligen Herstellung geltend gemacht werden können, ist insbesondere die Abgrenzung der erstmaligen Herstellung zur Erneuerung von entscheidender Bedeutung. Diese nimmt zu, wenn ein stillgelegter Altanschluss vorhanden ist, welcher jedoch nicht mehr den technischen Anforderungen entspricht.

2. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28. Februar 2007

Mit einem solchen Fall hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 28. Februar 2007 (VIII ZR 456/06) nunmehr auseinander zu setzen.

Hier wurde ein ursprünglich vorhandener Hausanschluss, bestehend aus Bleileitungen, auf Wunsch des Eigentümers stillgelegt. Nach erfolgter Veräußerung wurde auf Antrag des neuen Eigentümers die Trinkwasserversorgung wieder hergestellt. Dabei wurde jedoch nicht die alte Bleileitung wieder angeschlossen, sondern eine den Regeln der Technik entsprechende PE-Kunststoffleitung verwendet. Der örtliche Wasserversorger verlangte hierfür die Erstattung der aufgewendeten Kosten im Wege eines Baukostenzuschusses für die erstmalige Herstellung des Wasseranschlusses.

Der BGH hat dem Wasserversorger den geltend gemachten Anspruch zugestanden. Bei der Herstellung des Anschlusses handelte es sich um eine erstmalige Herstellung im Sinne des § 10 AVBWasserV, obwohl bereits ein alter Anschluss tatsächlich vorhanden war, aber nicht den technischen Anforderungen entsprach.

Der BGH unterscheidet zwischen den Verpflichtungen des Versorgungsunternehmens. Mit der Herstellung des alten Anschlusses ist ein Versorgungsverhältnis zustande gekommen. Innerhalb der Laufzeit dieses Versorgungsverhältnisses ist das Unternehmen in der Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Anschluss zu unterhalten. Dies schließt auch die Verpflichtung ein, einen bestehenden Anschluss in einem funktionsfähigen und den technischen Anforderungen entsprechenden Zustand zu halten, ohne dass hierfür ein gesonderter Baukostenzuschuss verlangt werden kann. Dazu gehört namentlich auch die Erneuerung eines sanierungsbedürftigen Anschlusses, der über die allgemeinen Entgelte finanziert wird.

Mit dem Ende eines so verstandenen Benutzungsverhältnisses endet auch die Pflicht des Versorgungsunternehmens, die Anschlussleitung zu unterhalten. Insofern steht es dem Versorgungsunternehmen frei, den Anschluss vom Netz zu trennen, ganz zu entfernen oder von einer Unterhaltung gänzlich abzusehen.

Soll ein Grundstück dann wieder angeschlossen werden, so besteht keine Verpflichtung, die vorhandene Leitung zu verwenden, wenn diese technisch nicht mehr geeignet ist, einen ordnungsgemäßen Anschluss sicherzustellen. Der Neukunde kann regelmäßig nicht erwarten, dass ein einmal erstellter Hausanschluss nach Einstellung der Versorgung dem Grundstück weiterhin dauerhaft zur Verfügung steht. Insoweit ist ein von der Versorgungsanlage getrenntes Grundstück so zu behandeln, als wäre es zuvor nicht an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen gewesen, so dass in diesem Zusammenhang erforderliche Kosten keine Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, welche durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

3. Fazit

Die Entscheidung des Gerichtes eröffnet den Wasserversorgungsunternehmen Möglichkeiten, trotz bestehender Anschlussleitungen nach einer Stilllegung und Neuherstellung des Anschlusses, einen Baukostenzuschuss zu erhalten. Denn nicht jede Art von bestehenden Anschlüssen ist geeignet, auch zukünftig eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Hier sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Kosten für die Herstellung des Anschlusses im Rahmen eines Baukostenzuschusses geltend gemacht werden können.

Aus dem Kommunalrecht: Weitreichende Haftung der Gemeinde für ihre Erfüllungsgehilfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

1. Einleitung

Als Träger hoheitlicher Gewalt stehen die Gemeinden durchaus im Rampenlicht der Aufmerksamkeit. Umso mehr, wenn die Gemeinden bei unerwarteten Vorkommnissen in Anspruch genommen werden können. Das hier ein erhebliches Haftungspotential der Gemeinden auch für Dritte besteht, verdeutlicht ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14. Dezember 2006 (III ZR 303/05).

2. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 2006

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hat ein Unternehmen im Auftrag einer Gemeinde Arbeiten an einer Brücke ausgeführt. Bei der Ausführung der Bauarbeiten kam es zu einem Schaden in der unterhalb der Brücke verlaufenden Abwasserleitung, die fast vollständig verstopft wurde.

Aufgrund von starken Regenereignissen konnte das Wasser nicht mehr abfließen, so dass Überflutungen auf dem benachbarten Grundstück erhebliche Schäden anrichteten. Sowohl der Eigentümer des Grundstücks als auch dessen Mieter machten nunmehr gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche geltend, die die Brückenbauarbeiten in Auftrag gegeben hatte.

Der BGH hat einen Anspruch gegenüber der Gemeinde nicht ausgeschlossen, jedoch an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da die Kausalitätsfrage offen gelassen wurde. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass an der geschädigten Abwasserleitung überhaupt keine Arbeiten ausgeführt worden sind.

Grundlage des Anspruchs ist ein bestehendes öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis aus dem bestehenden Benutzungsverhältnis. Hieraus resultiert die Verpflichtung, Anschlussnehmer vor Schäden zu bewahren, die ihnen durch den Betrieb der Abwasseranlage entstehen. Dies schließt auch alle Arbeiten ein, welche nur mittelbar zu einer Gefährdung der Abwasserleitung führen können.

Hierbei genügt es, wenn sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Schutz- und Obhutspflichten im Rahmen anderer Bauarbeiten, von denen Beeinträchtigungen des Rohrleitungssystems ausgehen könnten, Dritter bediente. In diesem Fall ist bereits die potentielle Gefährdung der Abwasserleitung ausreichend, um Schutz- und Obhutspflichten zu begründen.

Für eine Ersatzpflicht ist jedoch Voraussetzung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Dritten und dem Eintritt des Schadens bei den Geschädigten besteht. Soweit dies der Fall ist, kommt ein Anspruch der Gemeinde auf Ersatz des entstandenen Schadens in Betracht. Hierbei ist beachtenswert, dass die Beweislast für einen mangelnden Kausalzusammenhang bei der Gemeinde liegt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Gemeinde direkt in Anspruch genommen werden kann. Sie haftet also unabhängig davon, ob auch der mit den Arbeiten betraute Unternehmer in Anspruch genommen werden könnte. Gerät dieser in Insolvenz, so entfällt ihrerseits eine Rückgriffsmöglichkeit, so dass der Schaden vollständig bei der Kommune verbleibt.

3. Fazit

Die Entscheidung des BGH ist bemerkenswert und sollte bei der Vergabe von Leistungen an Unternehmen beachtet werden. Es ist zwingend anzuraten, bei jeder Ausführung von Leistungen zu prüfen, ob etwaige Schäden an öffentlichen Einrichtungen entstehen können, welche zu Schäden bei Anschlussnehmern führen können. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, indem ein verstärktes Augenmerk auf die Kontrolle der Arbeiten von Fremdfirmen gelegt wird, um auf diesem Wege bereits frühzeitig Schäden zu erkennen. So können nachteilige Auswirkungen auf Anschlussnehmer verhindert werden.

Aus der Betriebswirtschaft: Investitionsentscheidungen auf Basis von Grenzkostenermittlungen

1. Eine sparsame Haushaltsführung bedingt wirtschaftliche Betrachtungen

Kommunen sind auf Grundlage staatlicher Hoheit berechtigt, Entgelte als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu fordern. Die Grundlagen sind in den jeweiligen landesspezifischen Kommunalabgabengesetzen abgebildet, die ihrerseits regelmäßig den Kostendeckungsgrundsatz zum Inhalt haben, so dass mit der kommunalen Investition auch Wirkungen auf die erhobenen Entgelte bzw. Gebühren verbunden sind. Daher sollte mit der Planung von Investitionen in Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen die Wirkung der Investition auf die Entwicklung der Gebühren im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen.

Maßgebliche Erfolgsgröße aus der Sicht des Bürgers und Kunden ist die Gebührenstabilität, während wegen des fehlenden „Vertriebsrisikos“ aus der Sicht des Einrichtungsträgers eher der Ertrags- und Liquiditätslage hohe Bedeutung zukommt. Hier werden Zielkonflikte erkennbar, die es in Einklang zu bringen gilt. Ziel muss es nämlich sein, trotz Investitionen eine mittelfristige Gebührenstabilität bei gleichzeitig stabiler Kassen- und Ertragslage zu gewährleisten. Daher ist ein Prüfverfahren in Anwendung zu bringen, welches die Auswirkungen der konkreten Einzelinvestition auf die Stabilität des Gebührensatzes beleuchtet und zudem auch die Folgen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Ertrags- und Kassenlage des Aufgabenträgers in den Blick nimmt.

Ein geeignetes Verfahren zur Informationenerlangung bildet die in der betrieblichen Kostenrechnung verwendete Grenzkostenrechnung, die in abgeleiteter Form für die Investitionsrechnung hervorragend in Anwendung zu bringen ist. Denn die Grenzkostenrechnung folgt der Überlegung, dass zusätzliche betriebliche Leistungen keine linearen Kostensteigerungen der Gesamteinrichtung nach sich ziehen. So liegt es nahe, dass die Neuerschließung von 20 Grundstücken sich im Regelfall weder auf die Personalstärke noch auf die Zahl der eingesetzten Betriebsfahrzeuge auswirken wird.

Folglich werden nur die Kosten und Leistungen betrachtet, die durch die Erweiterung der betrieblichen Leistung zusätzlich anfallen. Der hieraus ermittelbare so genannte Grenzkostensatz wird mit dem bislang geltenden Gebührensatz verglichen und ermöglicht damit eine Betrachtung der Auswirkungen der selbstständig nutzbaren Einzelmaßnahme auf die Gebührenentwicklung. Liegt der Grenzkostensatz der Einzelmaßnahme über einen langjährigen Verlauf unter der satzungsmäßigen Gebühr, wird durch die Maßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil für die Gesamteinrichtung erzielt. Im umgekehrten Falle besteht Handlungsbedarf dahingehend, ob Veränderungen der technischen Planung das Ergebnis verbessern können. Neben dem Vergleich des Grenzkostensatzes mit dem Gebührensatz wird zusätzlich auch die Ertrags- und Liquiditätswirkung der Einzelmaßnahme für künftige Wirtschaftsjahre be-

Aufgrund dieser Aussagen werden Entscheidungsgrundlagen bereitgestellt, die einen bestmöglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen ermöglichen.

2. Grenzkostensatz als Maßstab der Gebührenstabilität

In den Grenzkostensatz fließen die investitionsbedingten Kosten einerseits und die durch die Erschließungswirkung erzielbaren zusätzlichen Trink- bzw. Abwassermengen andererseits ein. Zu den Kosten zählen die zusätzlichen Betriebskosten sowie die investitionsabhängigen Abschreibungen und Zinsen.

Um letztere ermitteln zu können, müssen zunächst die Investitionskosten und die geplanten Investitionsmittel bekannt sein. Die Kosten sind den Planansätzen zu entnehmen und sollten neben den reinen Investitionen auch sämtliche Nebenkosten wie Planungskosten, Sicherheitszuschläge für Unwegsamkeiten sowie Baupreisindexierungen bei mehrjährigen Vorhaben berücksichtigen.

Zu den zu betrachtenden Investitionsmitteln zählen neben Förder- oder Eigenmitteln auch die durch die Erschließung zu erzielenden Beiträge und Anschlusskosten. Der verbleibende Finanzierungsbedarf ist aus Kreditaufnahmen zu decken.

Die Abschreibungen und Zinsen sind nach Maßgabe der Vorschriften des Landesrechts aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Fördermitteln und Beiträgen zu ermitteln.

Hinsichtlich der übrigen spezifischen Betriebskosten der Einzelmaßnahme empfiehlt sich eine Bezugnahme auf einen Durchschnittswert je m³ (z. B. Stromkosten etc.), welcher der örtlichen Praxis und Erfahrung entspricht oder auch konkret berechnet wird.

3. Beurteilung der Ertrags- und Liquiditätswirkung als Investitionsmaßstab

Auf Basis dieser Ermittlungen lässt sich die Auswirkung der Maßnahme auf die Ertragslage beurteilen. Hierfür werden Folgekosten, die als Aufwandspositionen gelten, den Erträgen gegenübergestellt, die durch die betreffende Einzelmaßnahme erwirtschaftet werden können.

Während zu den Aufwendungen die Betriebskosten der Einzelmaßnahme sowie die bilanziellen Zinsen und Abschreibungen gehören, werden auf der Ertragsseite die zusätzlichen Gebühreneinnahmen sowie – je nach Landesrecht – die zusätzlichen aufzulösenden passivierten Beiträge und Fördermittel angesetzt.

Ist der Saldo positiv, bewirkt die Maßnahme eine Unterstützung der Ertragslage des Einrichtungsträgers; im umgekehrten Falle erfolgt eine Belastung der Ertragslage.

Die Beurteilung der Liquiditätswirkung wiederum berücksichtigt ausgabewirksame Folgekosten der Maßnahme, die die Kassenlage des Einrichtungsträgers berühren. Auf der Ausgabenseite schlagen der Schuldendienst inkl. Tilgung sowie die Betriebskosten zu Buche. Die Einnahmeseite wird durch die durch die Erschließungswirkung ermittelbaren Gebühreneinnahmen berührt.

Der so ermittelte Saldo ermöglicht eine Beurteilung der Frage, ob die Investition die Kassenlage positiv oder negativ beeinflusst.

Da die Ergebnisse im Zeitablauf Änderungen unterliegen, sind die Berechnungen auch für kommende Wirtschaftsjahre mittels entsprechender Preisindizes durchzuführen.

4. Fazit

Die Durchführung einer Grenzkostenrechnung ermöglicht eine auf die konkrete Einzelmaßnahme bezogene Bewertung von Investitionen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Gebühren, Ertrag und Liquidität des Einrichtungsträgers.

Sie ist ein wenig aufwendiges und hinsichtlich der Erkenntnisse vollumfänglich geeignetes Prüfverfahren für Wirtschaftlichkeitsbewertungen von Investitionen. Sie ist generell zu empfehlen und als sinnvolle Ergänzung der weitgehend bekannten Projektbarwertmethode anzuwenden, da die Projektbarwertmethode ein anderes Informationsziel verfolgt und keine Antworten auf die hier angerissenen Fragestellungen erwarten lässt.